

sollte sich die Ebene der Repräsentation ändern, so rückt der Ersatzredner auf den letzten verfügbaren Platz der jeweiligen Kategorie;

3. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 57/299 diejenigen Personen zur Teilnahme an der parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag stattfindenden informellen interaktiven Podiumsdiskussion einzuladen, die sich auf der Liste der Vertreter der Zivilgesellschaft befinden, die der Präsident der Generalversammlung den Mitgliedstaaten am 25. April 2003 vorgelegt hat¹² und gegen die kein Einwand erhoben wurde.

RESOLUTION 57/309

Auf der 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.77 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indonesien, Island, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Mauritius, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sudan, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/309. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Zahl der Menschen, die weltweit durch Straßenverkehrsunfälle getötet und verletzt werden beziehungsweise Behinderungen davontragen, rasch gestiegen ist,

in Anbetracht der unverhältnismäßig hohen Todesrate in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen von Verletzungen im Straßenverkehr auf die Volkswirtschaften der einzelnen Länder und die Weltwirtschaft,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, weltweite Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, welche Bedeutung der Straßenverkehrssicherheit in der öffentlichen Politik zukommt, insbesondere durch Aufklärung und die Verbreitung von Informationen,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

erklärend, dass die Krise der Straßenverkehrssicherheit ein mehrdimensionales Problem ist, das kooperative Anstrengungen auf allen Ebenen erfordert, so auch im Rahmen geeigneter Aufklärungsprogramme auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation, den Weltgesundheitstag, der am 7. April 2004 begangen wird, unter das Motto der Straßenverkehrssicherheit zu stellen und einen Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr auszuarbeiten, der im April 2004 erscheinen soll;

2. *legt* den Regierungen und der Zivilgesellschaft *nahe*, die Öffentlichkeit und vor allem die Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen für das weit verbreitete Problem der vermeidbaren Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr zu sensibilisieren;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, neue Straßenverkehrsvorschriften zu erlassen beziehungsweise die bestehenden auch weiterhin anzuwenden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über das entsprechende Organ der Vereinten Nationen einen Bericht über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit vorzulegen, in dem die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Einrichtungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen sind.

RESOLUTION 57/337

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 3. Juli 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.79, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/337. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf Kapitel VI und Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in der Erkenntnis, dass die multilaterale Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen sein könnte,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

geleitet von der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

¹² A/57/CRP.4, Anlage.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹³,

ingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Anlässen im Zusammenhang mit der Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte und in Anbetracht aller Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nützliche Instrumente für die Vereinten Nationen sein könnten, um eine feste Grundlage für den Frieden zu schaffen,

bestürzt über die menschlichen Kosten und die verheerenden humanitären, wirtschaftlichen, ökologischen, politischen und sozialen Folgen bewaffneter Konflikte und in der Erkenntnis, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte ein absolutes und auch ein moralisches Gebot darstellt und dass sie den Frieden und die Entwicklung fördert, indem insbesondere die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

sowie in der Erkenntnis, dass die humanitäre Hilfe einen wichtigen Beitrag dazu leistet, einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden zu gewährleisten und das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern,

bekräftigend, dass die Erfüllung der Verpflichtung, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁴, unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, die Aussichten auf eine friedliche Beilegung bewaffneter Konflikte verbessern und dazu beitragen wird, ihr Entstehen oder Wiederaufleben zu verhindern,

sowie bekräftigend, dass die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle eines der wesentlichen Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist,

in der Erkenntnis, dass die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und dass die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert,

entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, und in Unterstützung der souveränen

Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unverletzlichkeit und politischen Unabhängigkeit, der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich nach wie vor unter Kolonialherrschaft und ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art,

erfreut über die Verabschiedung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹⁵ und anerkennend, dass die fortgesetzten interreligiösen Dialoge und die Förderung der religiösen Harmonie zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen,

bekräftigend, dass die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Minderheiten dort, wo es diese gibt, geschützt werden muss und dass die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung genießen sollen,

entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen gemeinsam mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹³;

2. *betont*, wie wichtig eine umfassende und kohärente Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die kurzfristige operative und langfristige strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und erkennt die zehn Grundsätze an, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden;

3. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Verhütung bewaffneter Konflikte tragen, erinnert an die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls nationale Strategien zu verabschieden und dabei unter anderem diese zehn Grundsätze sowie Elemente wie die multilaterale und regionale Zusammenarbeit, den gegenseitigen Nutzen, die souveräne Gleichheit, die Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen zu berücksichtigen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten regionale Abmachungen oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wo solche bestehen;

5. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem in-

¹³ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁵ Siehe Resolution 56/6.

dem sie so wirksam wie möglich den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;

6. *beschließt*, dass sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen zu halten haben;

7. *fordert* die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, *auf*, sich im Einklang mit Artikel 33 der Charta um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu bemühen;

8. *erklärt erneut*, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, insbesondere wenn es den Parteien einer Streitigkeit nicht gelingt, diese im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta mit den in Ziffer 7 genannten Mitteln beizulegen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten¹⁶;

9. *betont*, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte durch eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen und subregionalen Organisationen gefördert würde, und stellt fest, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft dabei eine unterstützende Rolle spielen können;

10. *bekräftigt* im Kontext der Verhütung bewaffneter Konflikte die Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und von Akten der Kolonialisierung und bekräftigt die Notwendigkeit, Situationen ausländischer Besetzung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu beenden;

11. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Verhütung bewaffneter Konflikte im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig zu integrieren und zu koordinieren, und fordert alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Stellen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu prüfen, wie sie den Aspekt der Konfliktprävention bei Bedarf am besten in ihre Tätigkeiten einbeziehen können, und die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 55/281 vom 1. August 2001 spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, dem Beschluss der Millenniums-Generalversammlung Folge zu leisten, den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirk-

samkeit zu verhelfen, indem sie ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung benötigen¹⁷;

13. *fordert* die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen, damit sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsaktivitäten, wirksamer erfüllen können, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Durchführung dieser Resolution eine detaillierte Analyse der Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ihr spätestens zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin unter anderem die von den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Resolution 55/281 geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, auf der Grundlage ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden;

16. *beschließt außerdem*, den Punkt "Verhütung bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung über die Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung

Rolle der Mitgliedstaaten

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ enthaltenen Ziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen;

2. *fordert in diesem Zusammenhang* die Mitgliedstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, Armutsbekämpfungsmaßnahmen und die Entwicklungsstrategien der Entwicklungsländer zu unterstützen;

3. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigten Zielwerts der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres

¹⁷ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 9.

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁶ Resolution 37/10, Anlage.

Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen¹⁹, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele erreichen zu helfen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zu größerer Transparenz im Rüstungsbereich, je nach Bedarf, namentlich durch eine breitere und aktivere Beteiligung an den Instrumenten der Vereinten Nationen betreffend Waffenregister und Militärausgaben, und fordert sie nachdrücklich auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen auf diesem Gebiet zu unterstützen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten von Übereinkünften auf Gebieten wie der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und der Abrüstung eingegangen sind, und ihre internationalen Verifikationsinstrumente zu stärken;

6. *bekräftigt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen anzustreben;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, gegebenenfalls zu erwägen, Vertragsparteien der Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverträge zu werden;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, soweit sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sowie der anderen für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten der für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumente eingegangen sind;

11. *stellt fest*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹ am 1. Juli 2002 in Kraft trat und danach der Internationale Strafgerichtshof eingerichtet wurde;

12. *betont* die Notwendigkeit, diejenigen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen und so einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer Kultur der Prävention zu leisten;

13. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die Frauen in ihren verschiedenen Kapazitäten und mit Hilfe ihres Sachverständnisses, ihrer Ausbildung und ihres Wissens im Hinblick auf die Verhütung bewaffneter Konflikte unter allen Aspekten spielen können, und fordert die Stärkung dieser Rolle in allen einschlägigen Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, so wirksam wie möglich die vorhandenen und neuen Verfahren und Methoden zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten, darunter gegebenenfalls Schieds- und Vermittlungsverfahren und andere vertragsgestützte Regelungen, sowie den Internationalen Gerichtshof in Anspruch zu nehmen, um ihre Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen und so die Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen zu fördern;

15. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Demokratie, die Toleranz, die Solidarität, die Zusammenarbeit, den Pluralismus, die kulturelle Vielfalt, den Dialog und die Verständigung als wichtige Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen zu stärken;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Überwindung struktureller Risikofaktoren zu verstärken, soweit die Regierungen es für nützlich erachten, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der Bretton-Woods-Institutionen und der regionalen und subregionalen Organisationen;

Rolle der Generalversammlung

17. *bringt ihre Entschlossenheit zum Ausdruck*, ihre Befugnisse nach den Artikeln 10, 11, 13, 14, 15 und 17 der Charta der Vereinten Nationen wirksamer zu nutzen, um bewaffnete Konflikte zu verhüten;

18. *beabsichtigt*, den Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen umfassender zu nutzen;

19. *beschließt*, zu prüfen, wie ihr Zusammenwirken mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat, sowie

¹⁹ Siehe A/CONF.191/11.

²⁰ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

²¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

dem Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lang- und kurzfristiger Maßnahmen und Strategien zur Verhütung bewaffneter Konflikte verbessert werden kann;

Rolle des Sicherheitsrats

20. *nimmt Kenntnis* von den in der Resolution 1366 (2001) des Sicherheitsrats vom 30. August 2001 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere von der Entschlossenheit des Rates, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen;

21. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln und unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen geeignete Mechanismen in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika;

22. *legt dem Sicherheitsrat ferner nahe*, die Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu verfolgen und die Fälle von möglichen bewaffneten Konflikten, auf die er von einem Staat oder der Generalversammlung oder auf Grund von Informationen seitens des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam gemacht wird, ernsthaft zu prüfen;

23. *erkennt an*, dass die Vereinten Nationen auch künftig eine wichtige Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte spielen können, indem sie die Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten fördern;

24. *befürwortet* die weitere Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie die Bemühungen, seine Wirksamkeit zu erhöhen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, die in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kapitel VI, verankerten Verfahren und Mittel als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer zu nutzen;

26. *bekräftigt*, dass die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die die Verhütung bewaffneter Konflikte wichtig ist, dem Sicherheitsrat übertragen wurde, und erklärt erneut, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 25 der Charta übereingekommen sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen;

27. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, auch künftig Mandate für Friedenssicherungseinsätze zu erteilen und gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung darin aufzunehmen, damit Bedingungen geschaffen werden, die so weit wie möglich

dazu beitragen, das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern;

28. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Nothilfe und andere zuständige Einrichtungen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu unterstützen;

29. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat bereit ist, im Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen vorbeugende Einsätze mit der Zustimmung und Kooperation der betroffenen Mitgliedstaaten zu erwägen;

30. *ermutigt* den Sicherheitsrat, bei allen seinen Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte den geschlechtsspezifischen Aspekten nach Bedarf größere Aufmerksamkeit zu widmen;

31. *legt dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre gegenseitige Zusammenarbeit und Koordinierung zum Zwecke der Verhütung bewaffneter Konflikte zu verstärken;

Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

32. *unterstützt* die aktivere Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialrats an der Verhütung bewaffneter Konflikte, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Generalsekretärs und der Notwendigkeit, sozioökonomische Maßnahmen, einschließlich des Wirtschaftswachstums, zur Unterstützung der Armutsbekämpfung und der Entwicklung als einen wesentlichen Bestandteil der diesbezüglichen Strategie des Rates zu fördern;

33. *begrüßt* die Resolution 2002/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 15. Juli 2002, die die Einrichtung von Ad-hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonflikt-situationen vorsieht, sowie den Ratsbeschluss 2002/304 vom 25. Oktober 2002, mit dem die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Guinea-Bissau eingerichtet wurde, ersucht den Rat, während seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die von den Ad-hoc-Beratungsgruppen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, und empfiehlt, solche Initiativen weiter zu stärken, so auch durch Maßnahmen zur Förderung wirksamerer Reaktionen in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

Rolle des Generalsekretärs

34. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen zielgerichteten Dialog darüber zu führen, welche konkreten Maßnahmen das Sy-

stem der Vereinten Nationen ergreifen muss, um seine Tätigkeiten zur Verhütung bewaffneter Konflikte kohärenter zu gestalten, und empfiehlt, unter anderem zu erwägen, den geeigneten Rahmen für die Ausarbeitung systemweiter kohärenter und aktionsorientierter Strategien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, am Amtssitz der Organisation und im Feld und für die Rationalisierung der Finanzierungsverfahren zur Verhütung bewaffneter Konflikte festzulegen;

35. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Informationsbeschaffung und der Analyse zu stärken, wie in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 vorgesehen, und verweist auf die in ihrer Resolution 56/225 vom 24. Dezember 2001 gebilligten einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

36. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, die ihm zu Gebote stehenden und in seiner Zuständigkeit liegenden Mittel besser zu nutzen, um die Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern, namentlich durch Missionen zur Tatsachenermittlung und vertrauensbildende Maßnahmen;

Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren bei der Verhütung bewaffneter Konflikte: die Rolle der Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

Regionalorganisationen

37. *fordert* die Stärkung der Zusammenarbeit, soweit angezeigt, zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, im Rahmen seines umfassenden Berichts konkrete Vorschläge für eine stärkere Unterstützung dieser Tätigkeiten durch das Sekretariat vorzulegen;

38. *befürwortet* die Fortsetzung von Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, unter anderem über die Verhütung bewaffneter Konflikte, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung entsprechend unterrichtet zu halten;

Rolle der Zivilgesellschaft

39. *anerkennt* die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft bei der Verhütung bewaffneter Konflikte und bittet sie, die Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte auch künftig zu unterstützen und Praktiken zu verfolgen, die ein Klima des Friedens fördern, Krisensituationen verhindern und abschwächen helfen und zur Aussöhnung beitragen.

RESOLUTION 57/338

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. September 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.83/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/338. Verurteilung des Anschlags auf das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung des selbstlosen Einsatzes der Bediensteten der Vereinten Nationen, die den Idealen der Vereinten Nationen rund um die Welt dienen,

1. *verurteilt nachdrücklich* den grauenhaften und vorwärtlichen Anschlag vom 19. August 2003 auf das Büro der Vereinten Nationen in Bagdad, bei dem fünfzehn Bedienstete der Vereinten Nationen, mehr als je zuvor bei einem einzigen Vorfall, sowie sieben weitere Personen getötet und mehr als einhundert Personen verletzt wurden;

2. *würdigt insbesondere* Sergio Vieira de Mello, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, und seine Kollegen, die in dieser sinnlosen Tragödie umgekommen sind;

3. *spricht* allen Angehörigen derjenigen, die ums Leben gekommen sind, *ihr Beileid* aus;

4. *fordert nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit die Täter, Organisatoren und Förderer dieser ruchlosen Tat aufgespürt und vor Gericht gestellt werden können;

5. *fordert* zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit *auf*, um derartige terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen und alle daran Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dem irakischen Volk dabei behilflich zu sein, in seinem Land Frieden und Gerechtigkeit zu schaffen und seine politische Zukunft selbst zu bestimmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit der Organisation, ihre Tätigkeit in Irak fortzusetzen, um ihren Auftrag im Dienste des irakischen Volkes zu erfüllen, und sich von derartigen Anschlägen nicht einschüchtern zu lassen.